

Art. 23, Erl. 2 b 10), 11)

nommen werden. Veränderungen im Gelände dürfen nur mit Zustimmung der nächstgelegenen Dienststelle der Grenzpolizei erfolgen<sup>32</sup>.

10) Der Warenverkehr zwischen der SBZ und der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins ist nur mit Warenbegleitschein, der durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilt wird, erlaubt. Waren, die ohne Einhaltung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel werden neben der Verhängung einer Geldstrafe entschädigungslos eingezogen<sup>33</sup>.

11) Erheblichen Beschränkungen unterliegen die Verfügungen über Geldforderungen, wenn Gläubiger und Schuldner nicht im gleichen Teile Deutschlands (Währungsgebiet) wohnen. Zahlungen an natürliche Personen oder Personengemeinschaften jeder Art mit Sitz in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der SBZ geleistet werden. Ober die daraus entstehenden Konten darf nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank verfügt werden<sup>34</sup>. Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art mit Sitz in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins müssen bei der Deutschen Notenbank angemeldet und ihr zum Ankauf angeboten werden. Über sie darf nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank verfügt werden<sup>35</sup>. Nur Zahlungen und Forderungen aus Arbeitsverhältnissen waren bis 30. 9. 1961 ausgenommen<sup>36</sup>. Die Ein- und Ausfuhr der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) ist verboten. Die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in die SBZ ist gestattet. Sie können bei der Grenzkontrollstelle zum amtlich festgesetzten Kurs in DM-Ost umgetauscht werden. Das gilt auch für die Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank (DM-West). Zahlungen in DM-West dürfen nur

32 § 10 Anordnung über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland vom 18. 6. 1954 (ZBl. S. 266); § 8 Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der deutschen Bundesrepublik vom 3. 5. 1956 (GBl. I S. 385)

33 § 1 Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 27), ab 1. 5. 1962 § 9 Zollgesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)

34 § 1 bis 6 Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202)

35 § 8 a. a. O. in Verbindung mit § 4 Verordnung zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das Demokratische Berlin) und Westdeutschland sowie zur Regelung des Geldverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das Demokratische Berlin) und Westberlin - Geldverkehrsordnung - vom 20. 9. 1961 (GBl. II S. 461)

36 § 9 a. a. O.